

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1869.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. März 1869.

10.

G e s e z

wirksam für die Markgrafschaft Istrien
betreffend die Schulaufsicht.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

I. Der Ortschaftsrath.

§. 1.

Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen, zu welchen die Alltags- und Fortbildungsschulen und die weiblichen Arbeitsschulen zu rechnen sind, stehen unter der Leitung und Aufsicht des Ortschaftsrathes.

§. 2.

Der Ortschaftsrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde. Nebst diesen treten als Mitglieder in den Ortschaftsrath der Bürgermeister und der Schulpatron ein

und nehmen an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht Theil.

§. 3.

Die Vertreter der Kirche in dem Ortsschulrath sind die Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der israelitischen Jugend tritt der von der Kultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 4.

Der Vertreter der Schule in dem Ortsschulrath ist deren Leiter (der Lehrer, und wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, der Director oder erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortsschulrath mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Rang am höchsten stehenden, bei gleichem Rang der Schulen der von der Lehrerversammlung gewählte Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme Theil.

§. 5.

Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrath werden von der Gemeinde-Vertretung, und wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, von einer Versammlung der betheiligten Gemeindevertretungen gewählt. Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens drei, höchstens fünf mit Einschluß des Bürgermeisters, und wird vom Bezirksschulrath bestimmt. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Gemeindeglieder, zu deren Religionsbekenntniß keines der Mitglieder des Ortsschulrathes gehört, wird die Gemeindevertretung einen Beirath für jedes derselben erwählen.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte und bei ungerader Zahl die größere Zahl der Mitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

§. 6.

Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer, dem Ortsschulrath zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrath zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksschulrath mit einer Geldbuße von 50–300 fl. bestraft. Die Geldbuße fällt dem Localschulфонде zu.

§. 7.

Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortschaftschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§. 8.

Dem Ortschaftschulrath kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbefondere hat derselbe

- a) dafür zu sorgen, daß die Lehrer ihre Gehaltsbezüge ungeschmälert von Monat zu Monat erhalten;
- b) den etwa vorhandenen Localschulfond, sowie das Schulstiftungs-Vermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu verwalten;
- c) das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;
- d) über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden;
- e) die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;
- f) die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten, und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;
- g) die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;
- h) die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern, und die Strafanträge gegen die Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrath zu stellen;
- i) die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;
- k) die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;
- l) die Schulen zu besuchen, um von deren Zustand auch in didaktisch-pädagogischer Beziehung Kenntniß zu erlangen;
- m) den Lebenswandel des Lehrpersonals, die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu beaufsichtigen;
- n) den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;
- o) Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen;
- p) Auskünfte und Gutachten an die Gemeinde-Vertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortschaftschulrath auch Anträge zu stellen berechtigt ist.

§. 9.

Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen, nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrath die im §. 8 unter a—g bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 10.

Vorsitzender im Ortsschulrath ist der Bürgermeister, oder im Verhinderungsfalle derjenige, der ihn nach dem Gemeindegesetze vertritt. Die Constituierung des Ortsschulrathes ist sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrath anzuzeigen.

§. 11.

Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens Ein Mal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muß, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§. 12.

Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder erfordert. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen, und den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrath einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 13.

Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 14.

In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 15.

Die Mitglieder des Ortschaftsrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

II. Der Bezirksschulrath.

§. 16.

Die nächst höhere unmittelbare Leitung und Aufsicht über die Volksschulen wird von dem Bezirksschulrath geführt.

§. 17.

Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 18.

Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

- a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

Im Falle der Bezirkshauptmann von Parenzo mit den Functionen des Vorsitzenden im Landes Schulrath betraut wird, übergeht der Vorsitz im Bezirksschulrath an Einen der dem Bezirkshauptmann beigegebenen Commissärs, welchen der Statthalter eigens dazu bestimmt;

- b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu. Der allfällige Vertreter der israelitischen Religion wird von den Vorstehern der Cultusgemeinden des Bezirkes gewählt;

- c) aus zwei Fachmännern im Lehramte. Der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt. Als zweiter Fachmann tritt der Director der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungs-Anstalt, in Ermanglung einer solchen der der Mittelschule des Bezirkes, und wo es auch an einer solchen fehlt, der der Hauptschule des Bezirkes ein.

Besitzt der Bezirk mehrere höhere Schulen gleicher Art, so wird der zweite Fachmann von der Lehrer-Versammlung aus der Mitte der Directoren dieser Schulen gewählt. Befindet sich in dem Bezirke keine Schulanstalt dieser Art, so wird der zweite Fachmann gleichfalls von der Lehrer-Versammlung gewählt.

- d) Aus drei Mitgliedern, welche der Landesausschuß aus den in die Gemeindevertretung wählbaren des Schulbezirkes bestimmt. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrath zur Folge.

Der Vorsitzende bestimmt seinen Stellvertreter aus der Mitte des Bezirksschulrathes.

§. 19.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 18 ertheilten Vorschriften ein:

- a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrath aus seiner eigenen Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt. Dem entsprechend, wird jenes von den Mitgliedern des Gemeinderathes, welches kraft des Gesetzes zur Vertretung des Bürgermeisters berufen ist, in der Eigenschaft des Vorsitzenden im Ortsschulrath fungiren.
- b) Jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksschulrath durch einen Geistlichen, die israelitische Cultusgemeinde, sofern sie diese Zahl übersteigt, durch ihren Vorsteher zu vertreten.
- c) Die Bestimmung des §. 18 litt. d findet hier keine Anwendung. Dagegen wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder aus den anderen zur Gemeindevertretung Wählbaren zwei Mitglieder des Bezirksschulrathes.

Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrath nach sich.

§. 20.

Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirkswohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 21.

Dem Bezirksschulrath kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Spezialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsausschüssen zustand.

Insbefondere kommt demselben zu:

- a) die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach außen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung derselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;
- b) die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschul-Angelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;
- c) die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, insoferne sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulpläne;

- d) die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Localschulфонде und Schulstiftungen, insofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;
- e) der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen) der Versorgungs- Gebühren, insofern diese Versorgungs- Gebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, und der Lehrmittel;
- f) die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;
- g) die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte;
- h) die Untersuchung der Disciplinärfehler des Lehrpersonales und anderer Gebrechen der Schulen, und die Entscheidung darüber in erster Instanz, oder nach Erforderniß die Antragstellung an den Landesschulrath;
- i) die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonales, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;
- k) die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;
- l) die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (§§. 5, 6, 7, 12);
- m) die Veranlassung außerordentlicher Inspectionen der Schulen;
- n) die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des, den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunctes für die gesetzlichen Ferien bei den Elementarschulen;
- o) die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 22.

Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens Einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf, und muß auf Antrag zweier Mitglieder außerordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen. Beschwerden gegen Ent-

scheidungen des Bezirkschulrathes gehen an den Landeschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirkschulrath einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 24.

In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsigende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirkschulrathes einholen.

§. 25.

Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landeschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirks-Schulinspector nicht ohnehin dem Bezirkschulrath entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben. Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirkschulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 26.

Volksschulen-Directoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu erteilen haben, können zu dem Amte eines Bezirks-Schulinspectors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotiren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniß auf die Dauer dieser Function zu der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Personal-Unterlehrer auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

§. 27.

Der Bezirkschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben, und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhefeln.

Auch kommt ihm die Leitung der Bezirks-Lehrerconferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirks-Schulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

- a) auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;
- b) auf die Tüchtigkeit, den Fleiß, überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer, und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;
- c) auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

- d) auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe, und die innere Einrichtung der Schule;
 e) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule; insbesondere auf die Besoldung der Lehrer; — ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünctlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibe.

Beim Besuch der Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschul-Inspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen, und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 28.

Die Bezirksschul-Inspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle erteilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefaßten Beschlüssen dem Landesschulrath vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den, an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§ 29.

Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 21) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschul-Inspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrath anzuzeigen, und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrath in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 30.

Dem Bezirksschulrath und den Bezirksschul-Inspectoren kommt das Prädicat „kaiserlich-königlich,“ zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder, und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrath das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben, und der Aufwand für Kanzlei-Erfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirks-Schulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulen-Inspectionen und Visitationen einen Diäten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln. Die Fahrgelegenheiten zu den periodischen Schulvisitationen zu stellen, ist die Schulgemeinde verpflichtet.

Die Wahlen und Ernennungen für den Bezirksschulrath gelten auf sechs Jahre.

III. Der Landeslehrerath.

§. 31.

Die oberste Schul-Leitungs- und Aufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landeslehrerath.

Denselben unterstehen:

1. die dem Wirkungskreise der Bezirkslehreräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungs-Anstalten;
2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen;
3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Spezial-Lehranstalten, sofern dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichts-Ministeriums stehen.

§. 32.

Der Landeslehrerath besteht:

- a) aus dem Landes-Chef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;
- b) aus zwei vom Landes-Ausschusse aus seiner Mitte delegirten Mitgliedern;
- c) aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;
- d) aus den Landes-Schulinspectoren;
- e) aus einem katholischen Geistlichen;
- f) aus drei Mitgliedern des Lehrstandes, und zwar Einem für die Gymnasien, Einem für die Volksschulen und dem Dritten für die Realschulen.

§. 33.

Die im §. 32 unter c, d, e, f erwähnten Mitglieder des Landeslehrerathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, so weit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 32 unter b, e, f erwähnten Mitglieder des Landeslehrerathes beträgt sechs Jahre.

Die Dienststellung und die Bezüge des administrativen Referenten und der Landeslehrerath-Inspectoren werden im Verordnungswege festgesetzt.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. 34.

Der Landeslehrerath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und, unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868 N. G. B. Nr. 48 vorbehaltenen Rechte — den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenaufsicher.

Außerdem kommt dem Landesschulrath zu:

- a) Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungs-Anstalten;
- b) die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;
- c) die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;
- d) die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. 35.

Die ordentlichen Sitzungen des Landesschulrathes werden wenigstens Einmal in zwei Monaten abgehalten werden. Eine außerordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muß er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt; alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrath mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§. 36.

Zur Beschlußfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen würden, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrath einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 37.

In dringlichen Fällen (§. 14.) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§. 35), unmittelbare Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. 38.

Den unmittelbaren Einfluß auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landes Schulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen erteilt.

Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landes-Schulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht in didaktisch-pädagogischer Beziehung zu berichten.

§. 39.

Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

Schlußbestimmungen.

§. 40.

Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäß der Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der Schulen-Oberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistricts-Aufscher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Orts-Seelsorger und Orts-Schulaufseher an die Orts-Schulräthe über.

W i e n am 8. Februar 1869.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Gisfra m. p.